

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Gender Studies
„Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ vom 22.07.2013 i.V.m. den Änderungen vom
2. März 2015 und vom 1. März 2016 (Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) haben die Fakultäten für Soziologie, Erziehungswissenschaft, Gesundheitswissenschaften sowie Psychologie und Sportwissenschaften der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultäten für Soziologie, Erziehungswissenschaft, Gesundheitswissenschaften sowie Psychologie und Sportwissenschaften der Universität Bielefeld bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Soziologie, den Studiengang Gender Studies „Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss Master of Arts (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solche Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional kann eine Ausarbeitung von ca. 1000 Worten (ca. zwei Seiten) eingereicht werden, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen sowie die Motivation für diesen Studiengang dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und Studienelemente von Theorien und Empirie der Geschlechterforschung beinhaltet und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.
- (4) Für spezifische Inhalte des vorangegangenen Abschluss sowie für die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien Punkte vergeben. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 2c) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Inhalte in Geschlechterforschung im Umfang von mindestens 10 LP	0-1
Inhalte in „soziologischer Theorie“, „Methoden der empirischen Sozialforschung“, „spezieller Soziologie/Sozialwissenschaft“ oder in „allgemeiner Sozialwissenschaft“ im Umfang von mindestens 40 LP	0-1
Erziehungswissenschaftliche Inhalte im Umfang von mindestens 60 LP	0-1
Gesundheitswissenschaftliche Inhalte im Umfang von mindestens 60 LP	0-1
Geschichtswissenschaftliche Inhalte im Umfang von mindestens 60 LP	0-1
Sportwissenschaftliche Inhalte im Umfang von mindestens 60 LP	0-1
Philologische Inhalte (z.B. Anglistik, Germanistik, oder Studiengänge wie Literaturwissenschaft oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im Umfang von mindestens 60 LP	0-1
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,0 – 1,2]:	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,3 – 1,5]:	8

Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,6 – 1,8]:	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,9 – 2,1]:	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [2,2 – 2,5]:	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [2,6 – 2,8]:	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [2,9 – 3,1]:	3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [3,2 – 3,5]:	2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [3,6 – 4,0]:	1
Gesamtsumme	0-16

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 6 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 6 Punkte erreichen,
- (7) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-MGS-1	Einführung in die Geschlechterforschung	1	12	
30-MGS-2	Hauptmodul 1: Konzepte der Inter- und Transdisziplinarität	2	12	
30-MGS-3	Hauptmodul 2: Sozialisation und Bildung	1 o. 2 o. 3	12	
30-MGS-4	Hauptmodul 3: Arbeit und gesellschaftliche Transformationen	1 o. 2 o. 3	12	
30-MGS-5	Hauptmodul 4: Körper und Gesundheit	1 o. 2 o. 3	12	
30-MGS-6a	Angewandte Geschlechterforschung – Praktikum	2 o. 3	12	
oder				
30-MGS-6b	Angewandte Geschlechterforschung – Lehrforschung	2 o. 3	12	
30-MGS-7	Abschlussmodul	3	30	30-MGS-1, 30-MGS-2
Zwischensumme			102	
	Wahlpflichtbereich	1 o. 2 o. 3	10 - 15	
	Individueller Ergänzungsbereich	1 o. 2 o. 3	3 - 8	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

Wahlpflichtbereich 10 – 15 LP

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-M-4.4.8	Profilmodul "Geschlechtergeschichte"	2 o. 3	15	
23-LIT-M-MGS-wp	Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft	2 o. 3	10	
25-ME-C1-MGS-wp	Historische und systematische Aspekte der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	1 o. 2 o. 3	10	
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
61-Spowi-MGS-wp	Wahlpflichtmodul Sportwissenschaften	2	12	
40-IndiErg1	Grundlagen der Gesundheitskommunikation (für Fachfremde)	1 o. 3	10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
30-MGS-1	Einführung in die Geschlechterforschung	12		1			1
30-MGS-2	Hauptmodul 1: Konzepte der Inter- und Transdisziplinarität	12					1
30-MGS-3	Hauptmodul 2: Sozialisation und Bildung	12		2	1		
30-MGS-4	Hauptmodul 3: Arbeit und gesellschaftliche Transformationen	12		2	1		
30-MGS-5	Hauptmodul 4: Körper und Gesundheit	12		2	1		
30-MGS-6a	Angewandte Geschlechterforschung - Praktikum	12		1			1
30-MGS-6b	Angewandte Geschlechterforschung - Lehrforschung	12		1 - 2			1
30-MGS-7	Abschlussmodul	30	30-MGS-1, 30-MGS-2	1	1		
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	14		1 - 2	1		
22-M-4.4.8	Profilmodul "Geschlechtergeschichte"	15		3	1		
23-LIT-M-MGS-wp	Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft	10		1	1		
25-ME-C1-MGS-wp	Historische und systematische Aspekte der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	10		1	1		
40-IndiErg1	Grundlagen der Gesundheitskommunikation (für Fachfremde)	10		3			
61-Spowi-MGS-wp	Wahlpflichtmodul Sportwissenschaften	12		1	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang 45 – 90 Minuten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten
- Hausarbeit im Umfang von 20 – 30 Seiten
- Präsentation (15 – 20 Minuten) mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 8 – 10 Seiten
- Präsentation (15 – 20 Minuten) mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern bzw. ca. 10 Seiten
- Projektarbeit im Umfang von 4.500 Wörtern
- 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 5 – 8 Seiten
- Praktikumsbericht ca. 20 – 25 Seiten
- Kleines Forschungs- oder Arbeitsprojekt mit schriftlicher Ausarbeitung bzw. Dokumentation von etwa 5 – 8 Seiten
- Sitzungsmoderation mit anschließendem 5-seitigem Ergebnisprotokoll
- Portfolio als Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Portfolios dienen dazu, Lernerfahrungen und -erfolge zu erfassen und Lernstrategien zu planen. Mit Hilfe des Portfolios sollen die Arbeitsergebnisse eines Studierenden aus einer Veranstaltung/einem Modul dokumentiert werden. Ein Portfolio kann verschiedene Arbeiten von Exzerpten und Literaturrecherchen bis zu Lerntagebüchern oder Referaten enthalten. Die DozentInnen entscheiden jeweils, welche Leistungen für das Portfolio zu erbringen sind, dies kann je nach didaktischem Konzept der Veranstaltung/des Moduls für alle Studierenden gleich sein, es kann aber auch individuell vereinbart werden. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.

In den Modulen 25-ME-C1-MGS-wp und 61-Spowi-MGS-wp:

- Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern bzw. 15 – 20 Seiten

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Studiengang Gender Studies „Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ dienen

- der kommunikativen (schriftlichen und/oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation des Seminars. Die Studienleistung ist Teil des Selbststudiums und der Präsenzzeit.
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und hat im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

Im Modul 22-M-4.4.8:

- Präsentation (10 – 15 Minuten mit Tischvorlage)
- Protokoll einer Sitzung (2 – 3 Seiten)
- Referat (20 – 30 Minuten)

Im Modul 23-LIT-M-MGS-wp:

- Kurzreferat ca. 5 Minuten
- Kurzpräsentation im Umfang von 5 bis max. 10 Folien
- Protokoll (ca. 2 Seiten)
- Rechercheaufgaben und Präsentation der Ergebnisse (1 Seite oder 5 Minuten)
- Literaturliste erstellen (ca. 2 Seiten)

Im Modul 25-ME-C1-MGS-wp:

- Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken. Übungsaufgaben können beispielsweise sein: Die Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, die Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation, eine Argumentationsrekonstruktion, die Zusammenfassung eines Textes etc.

Alle schriftlichen Beiträge haben einen Umfang von höchstens 1.200 Wörtern, mündliche Beiträge haben einen Umfang von höchstens 20 Minuten

Im Modul 61-Spowi-MGS-wp:

- Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken. Solche Aufgaben können sein: das Erstellen eines Sitzungsprotokolls, eines Abstracts von einem kürzeren Text, eines Essays, die Vorbereitung eines Sitzungsbeitrags oder einer Präsentation, das Lösen von Anwendungsaufgaben, die Moderation eines Gesprächskreises o. ä.

Alle schriftlichen Beiträge haben einen Umfang von höchstens 1.800 Wörtern; mündliche Beiträge haben einen Umfang von höchstens 30 – 40 Minuten

In Modulen mit dem Kürzel 30:

- Präsentation des Konzepts der Masterarbeit, der aufgeworfene Fragestellung, des Forschungsdesigns oder auch zentraler Ergebnisse der Arbeit (30 Minuten).
- Präsentation der Ergebnisse des Praktikums in der Begleitveranstaltung. Die Präsentation hat die Reflexion der praktischen Erfahrungen vor dem Hintergrund theoretische Konzepte zum Inhalt und

- soll zudem Fähigkeiten der geeigneten Präsentation (die selbst gewählte Form muss dem Gegenstand entsprechen) und des Umgangs mit Präsentationstechniken unter Beweis stellen.
- Nacharbeitung der theoretischen Texte, die in der Vorlesung behandelt werden. Dies geschieht in einer kollegialen Peergruppe. Je 5 Studierende diskutierten die Texte und halten sowohl ihre Lektüreergebnisse als auch ihre eigene (kritischen) Position gegenüber den Texten in Protokollen fest.
 - Beteiligung an Gruppenarbeiten (u.a. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Entwicklung von Forschungsdesigns, Datenerhebung und Auswertung), Moderations- oder Protokolltätigkeit und Referate nach Vorgaben der/des Dozent/in.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Arbeit beträgt ca. 70 Seiten. Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie einzureichen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2013/14 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Gender Studies „Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Gender Studies – Interdisziplinäre Forschung und Anwendung eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Gender Studies – Interdisziplinäre Forschung und Anwendung vom 1. April 2009 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 6 S. 164) zuletzt geändert mit Ordnung vom 1. September 2009 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 17 S. 317) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2016 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.